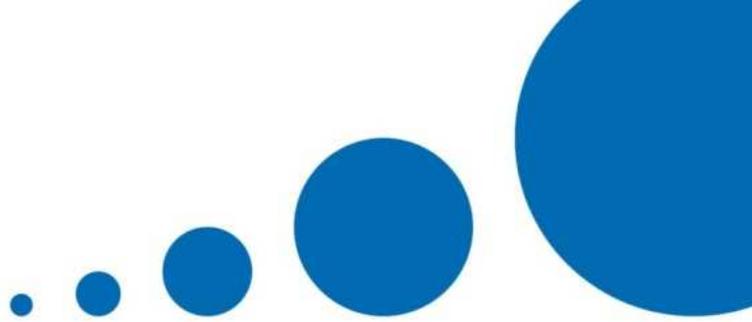


Hochwasserschutz



Kantonaler Teilzonenplan

„Kantonale Uferschutzzone Emme, Wehr Biberist bis Aare“
mit Zonenvorschriften

Erläuterungsbericht



Auflageprojekt

Änderungsnachweis

Version	Datum	Bezeichnung der Änderungen	Verteiler
1	01.05.2014	1. Entwurf Auflageprojekt	GPL, fachl. BHU
2	15.05.2015	Definitive Fassung Auflageprojekt	GPL, betroffene Gemeinden, digitale Fassung Homepage AfU

Genehmigt / geprüft GPL, 08.05.2015

Adresse Auftraggeber

Amt für Umwelt des Kantons Solothurn
Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn

Kontaktperson: Roger Dürrenmatt

Telefon: +41 (0)32 627 27 67
Fax: +41 (0)32 627 76 93
Mail: roger.duerrenmatt@bd.so.ch

Adresse Auftragnehmer

INGE M^E
c/o IC Infraconsult AG
Kasernenstrasse 27
3013 Bern

Kontaktperson: Nicole Schiltknecht

Telefon: +41 (0)31 359 24 22
Fax: -
Mail: nicole.schiltknecht@infraconsult.ch

Inhaltsverzeichnis

1	PLANUNGSGEGENSTAND UND PLANUNGSZWECK	4
2	ÜBERGEORDNETE ZIELE.....	5
3	ZIELKONFLIKTE UND AUSWIRKUNGEN.....	5
4	AUSBLICK UND EMPFEHLUNGEN ZUHANDEN DER GEMEINDEN	9
5	MITWIRKUNG	14
6	GENEHMIGUNGSVERFAHREN.....	14
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	15
	LITERATURVERZEICHNIS.....	15

1 Planungsgegenstand und Planungszweck

Kantonaler Teilzonenplan

In Ergänzung zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ bezweckt der kantonale Teilzonenplan „Kantonale Uferschutzzone Emme, Wehr Biberist bis Aare“ (vgl. Planbeilage 2.02) die grundeigentümergebundene Sicherung des Gewässerraums entlang der Emme im Projektperimeter gemäss Art. 36a des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) mittels einer überlagernden kantonalen Uferschutzzone. Der kantonale Teilzonenplan ist ein kantonaler Nutzungsplan nach Art. 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) [6]. Der kantonale Nutzungsplan geht den Nutzungsplänen der Einwohnergemeinden vor (Art. 70 c Abs. 2 PBG).

Geltungsbereich

Der Perimeter dieser kantonalen Uferschutzzone folgt weitgehend (ausgenommen den Installationsplätzen und Baupisten) dem Geltungsbereich des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“.

Nicht Gegenstand des kantonalen Teilzonenplans ist die Festlegung des Gewässerraums für den Dorfbach sowie das Seebächli in Biberist, welche nebst der Emme ebenfalls im Perimeter des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ liegen. Sowohl für den Dorfbach wie auch das Seebächli besteht eine kommunale Uferschutzzone. Für den neu durch die Verlegung des Seebächlis entstehenden Bachabschnitts ist die Sicherung des Gewässerraums daher im Rahmen der Ortsplanung mit einer kommunalen Uferschutzzone weiterzuziehen.

Zonenvorschriften

Gemäss den Zonenvorschriften zum kantonalen Teilzonenplan „kantonale Uferschutzzone Emme, Wehr Biberist bis Aare“ gelten die Bestimmungen gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) (für detaillierte Vorschriften vgl. erwähnte Zonenvorschriften zum Teilzonenplan, Planbeilage 2.02):

- Innerhalb der Uferschutzzone dürfen lediglich standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen erstellt werden.
- Gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
- Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern die Flächen gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet werden.
- Für bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandgarantie nach Art. 41c Abs. 2 GschV (vorbehältlich engeren Umschreibungen des Besitzstandes aus der Grundnutzung, vgl. Zonenvorschriften zum Teilzonenplan, Planbeilage 2.02).

2 Übergeordnete Ziele

Gewässerschutzgesetz

Nach Art. 36 GschG sind die Kantone angehalten, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer bis Ende 2018 festzulegen. Der kantonale Teilzonenplan kommt dieser Pflicht für die Emme auf dem Abschnitt Wehr Biberist bis Aare nach.

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Teilzonenplan steht in Einklang mit dem kantonalen Richtplan. Dieser bezeichnet entlang der Emme auf dem betroffenen Abschnitt eine kantonale Uferschutzzone mit folgenden Zielen:

- Die Erhaltung der natürlichen Ufer
- Die Freihaltung der Ufer vor Überbauung
- Den freien Zugang zu den Ufern
- Die Erhaltung und Förderung der Schilf-, Baum- und Gebüschbestände entlang den Ufern.

Der kantonale Teilzonenplan mit Zonenvorschriften trägt weiter zu den Zielsetzungen gemäss dem kantonalen Richtplan bei.

3 Zielkonflikte und Auswirkungen

Gewässerraumbreite

Die Festlegung des Gewässerraums nach Artikel 36a des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) hat das Ziel, folgende Funktionen zu gewährleisten:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- den Schutz vor Hochwasser;
- die Gewässernutzung.

Zur Erreichung dieses Ziels enthält die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.21) minimale Gewässerraumbreiten. Die Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite für die Emme sowie Erläuterungen zu den mit der vorliegenden kantonalen Uferschutzzone festgelegten Gewässerraumbreiten sind dem Fachgutachten Gewässerraum (vgl. Beilage 1.03 zu Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme Wehr Biberist bis Aare [5]) zu entnehmen.

Bauzonen

Ein Grossteil des Perimeters der kantonalen Uferschutzzone ist Wald oder Gewässer (Emme). Allerdings gibt es einige Bauzonen, insbesondere Zonen für öffentliche Nutzungen sowie einzelfallweise Wohn- und Industriezonen, welche in den Perimeter fallen. Gegenüber den heute bestehenden Nutzungsbestimmungen entstehen in diesen Bauzonen gewisse Nutzungseinschränkungen. Teilweise kann es daher sinnvoll sein, die heutigen Nutzungsbestimmungen dem überlagernden kantonalen Teilzonenplan anzupassen, insbesondere dann, wenn die aktuell gültige Nutzung den Zielen des Gewässerraums widerspricht. Unabhängig von einer allfälligen Umzonung der aktuellen Nutzung gelten die Bestimmungen des kantonalen Teilzonenplans. Fruchtfolgeflächen werden vom kantonalen Teilzonenplan nicht tangiert.

<i>Besitzstandsgarantie</i>	Neue Bauten und Anlagen – sofern nicht standortgebunden – dürfen nicht mehr gebaut werden. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie: sie dürfen erneuert und teilweise geändert werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
<i>Betroffene Gebiete</i>	Im Folgenden sind die kommunalen (Bau-)zonen ([1][2][3][4]) sowie bestehenden Bauten und Anlagen, welche ganz oder teilweise im Geltungsbereich des kantonalen Teilzonenplans liegen und Nutzungseinschränkungen erfahren, aufgeführt.
<i>Welpenspielplatz Biberist</i>	<ul style="list-style-type: none">• Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit dem Welpenspielplatz liegt grösstenteils im Geltungsbereich der kantonalen Uferschutzzone. Es gelten das Düngeverbot sowie die Besitzstandsgarantie.
<i>Landwirtschaftszone Biberist</i>	<ul style="list-style-type: none">• Die Parzelle 1489 liegt im Perimeter der kantonalen Uferschutzzone und ist der Landwirtschaftszone zugewiesen. Da diese allerdings nicht bewirtschaftet wird, sind keine Nutzungseinschränkungen zu erwarten (extensive Bewirtschaftung).• Neu wird die Fläche durch einen Damm beansprucht.
<i>Wohnzone Neuquartierstrasse Biberist</i>	<ul style="list-style-type: none">• Die kommunale Zone W2 ragt teilweise in die geplante rückwärtige Erschliessung ab der Neuquartierstrasse und tangiert die kantonale Uferschutzzone minimal.
<i>Spielplatz Neuquartierstrasse Biberist</i>	<ul style="list-style-type: none">• Der Spielplatz Neuquartierstrasse ist gemäss kommunalem Zonenplan der Zone für Sport und Erholung zugewiesen. Die Zone liegt im Geltungsbereich der kantonalen Uferschutzzone.• Es gelten die Besitzstandsgarantie sowie das Düngeverbot.
<i>Areal Papierfabrik Biberist</i>	<ul style="list-style-type: none">• Auf einem Teil des Areals, welches hauptsächlich in der Industriezone liegt, entsteht eine neue Flussraumgestaltung, die im Geltungsbereich der kantonalen Uferschutzzone liegt.
<i>Wohnzone Weidenweg / Girizstrasse Biberist</i>	<ul style="list-style-type: none">• Auf der Parzelle 1355 (Bereich Girizstrasse / Weidenweg) gibt es noch grössere Baulandreserven (W2). Um das Neubaugebiet zu schützen, wird das Terrain erhöht und ein Damm erstellt.• Die kantonale Uferschutzzone ragt in die heutige W2-Zone (betroffene Fläche entspricht dem Damm). Das Erstellen von neuen Bauten und Anlagen ist nicht mehr zulässig.

*Landwirtschaftszone
Girizstrasse Biberist*

- Gemäss Hochwasserschutzprojekt ragt im Bereich Giriz der Damm geringfügig in die Landwirtschaftszone (Parzelle 966). Die kantonale Uferschutzzone verläuft hier bis zur Dammkrone. Die Damm-Aussenseite bleibt weiterhin bewirtschaftbar.

*Pockenhaus
Derendingen*

- Das Pockenhaus Derendingen liegt im Geltungsbereich der kantonalen Uferschutzzone und befindet sich in keiner Bauzone. Für die Bauten gilt die Besitzstandsgarantie.
- Das ganze Grundstück 99 darf nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Dasselbe gilt für den flussabwärts angrenzenden schmalen Streifen der Parzelle 100 ausserhalb des Waldes.

*Entenweiher
Derendingen*

- Der Entenweiher liegt im Geltungsbereich der kantonalen Uferschutzzone und ist dem Wald zugeordnet.
- Für die bestehenden Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie.

Eisplatz Derendingen

- Die Zone für Freizeit und Erholung liegt grösstenteils im Perimeter des kantonalen Teilzonenplans.
- Die Fläche wird bis zum Schwarzweg baulich durch die neue Flussraumgestaltung beansprucht und wird nicht mehr als Fläche für Freizeitnutzungen zur Verfügung stehen.
- Die südliche Hälfte der Zone für Freizeit und Erholung zwischen dem Schwarzweg und dem Emmenholzweg wird zudem durch den Damm beansprucht und liegt bis zur Dammkrone im Perimeter des kantonalen Teilzonenplans.
- Es gilt wiederum das Düngeverbot für die Fläche im Perimeter des kantonalen Teilzonenplans.

Blockhaus Derendingen

- Die kommunale Zone für Freizeit und Erholung mit dem Blockhaus wird von der kantonalen Uferschutzzone überlagert.
- Dabei gelten wiederum die Besitzstandsgarantie sowie das Düngeverbot.

Grillplatz Derendingen

- Der Grillplatz steht im Wald, liegt im Geltungsbereich der kantonalen Uferschutzzone und erfährt Besitzstandsgarantie.

*Kanuhaus, Spielplatz
Derendingen*

- Die Zone für Freizeit und Erholung mit dem Kanuhaus Derendingen wird mit dem kantonalen Teilzonenplan überlagert.
- Es gilt die Besitzstandsgarantie sowie das Düngeverbot.

*Pfadiheim, Pumpwerk
Autobahn Zuchwil*

- Das Pfadiheim Zuchwil sowie das Pumpwerk der Autobahn liegen im Wald und werden von der kantonalen Uferschutzzone überlagert.
- Es gilt die Besitzstandsgarantie sowie das Düngeverbot.

*Ornithologenheim
Zuchwil*

- Das Ornithologenheim liegt im Wald und wird von der kantonalen Uferschutzzone überlagert.
- Es gilt die Besitzstandsgarantie sowie das Düngeverbot.

Pfadiheim Luterbach

- Das Pfadiheim Luterbach liegt im Wald und wird von der kantonalen Uferschutzzone überlagert.
- Es gilt die Besitzstandsgarantie sowie das Düngeverbot.

*Abwasserpumpwerk
Luterbach*

- Das Abwasserpumpwerk liegt im Wald sowie im kantonalen Naturreservat und wird von der kantonalen Uferschutzzone überlagert.
- Es gilt die Besitzstandsgarantie sowie das Düngeverbot.

*Ornithologenheim
Luterbach*

- Das Ornithologenheim liegt im Wald und im kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft. Es wird von der kantonalen Uferschutzzone überlagert.
- Es gilt die Besitzstandsgarantie sowie das Düngeverbot.

*Anpassung kommunale
Zonenpläne*

4 Ausblick und Empfehlungen zuhanden der Gemeinden

Die Anpassung der Grundnutzung in den kommunalen Ortsplanungen erscheint in folgenden Fällen als empfehlenswert:

1. Wenn die Grundnutzung dem Zweck des Gewässerraums entgegensteht, wie dies bei Wohn- und Industriezonen der Fall ist.
2. Wenn die Fläche nach realisiertem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt nicht mehr für die vorgesehene Grundnutzung genutzt werden kann.

In ersterem Fall sind die betroffenen Flächen einer Freihaltezone oder allenfalls einer kommunalen Uferschutzzone zuzuweisen. In zweitem Fall wird die Fläche nach realisiertem Bauprojekt entweder dem Wald oder dem Gewässer angehören und ist daher auszuzonen.

Zonen für öffentliche Nutzung können unter Berücksichtigung der in Kapitel 3 geschilderten Nutzungseinschränkungen bestehen bleiben.

Daraus ergeben sich 4 Gebiete, für welche den Standortgemeinden eine Umzonung empfohlen wird. Dies betrifft

- einen geringfügigen Anteil der Wohnzone 2 im Bereich Neuquartierstrasse in Biberist
- einen geringfügigen Anteil der Industriezone im Bereich Areal Papierfabrik in Biberist.
- einen geringfügigen Anteil der Wohnzone 2 im Bereich Weidenweg/ Girizstrasse in Biberist
- die Zone für Freizeit und Erholung (Eisplatz) in Derendingen

Wohnzone Neuquartierstrasse Biberist

Der Teil der Wohnzone 2 (vgl. Abbildung 1), welcher vom kantonalen Teilzonenplan überlagert wird, ist in eine Freihaltezone umzuzonen.

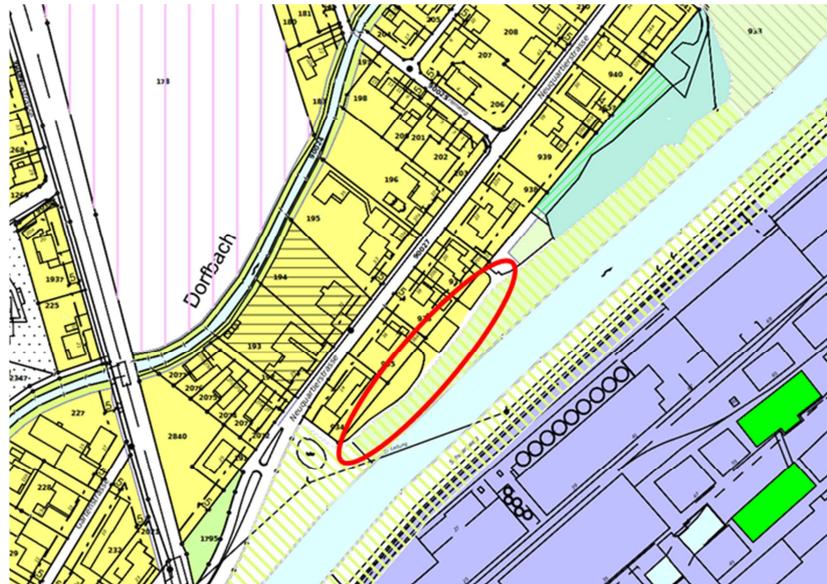


Abbildung 1 Betroffener Ausschnitt Bereich Neuquartierstrasse (rot) aus dem kommunalen Zonenplan Biberist [1]

*Wohnzone Weidenweg
/ Girizstrasse Biberist*

Der Teil der Wohnzone 2 (vgl. Abbildung 2), welcher vom kantonalen Teilzonenplan überlagert wird, ist umzuzonen in eine Freihaltezone.

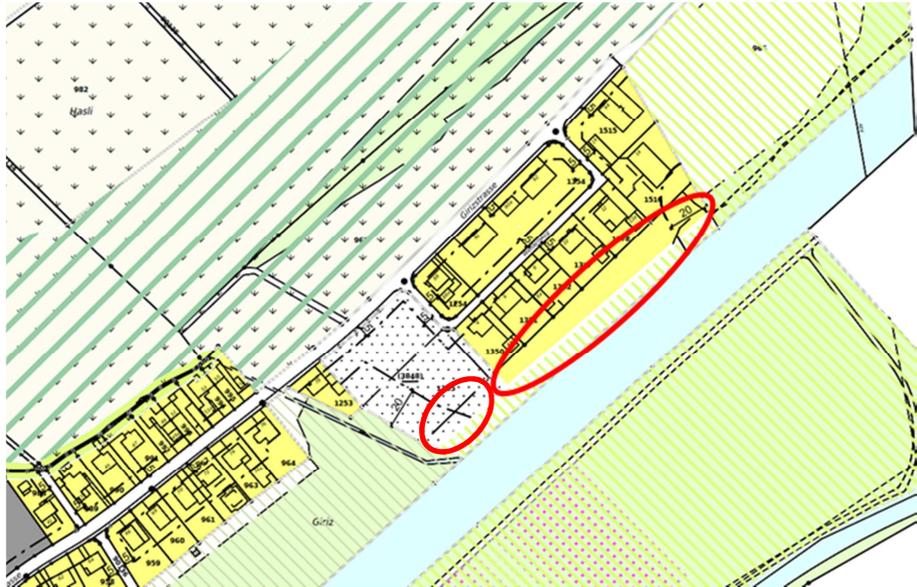


Abbildung 2 Betroffener Ausschnitt Bereich Weidenweg / Girizstrasse (rot) aus dem kommunalen Zonenplan Biberist [1]

*Zone für Freizeit und
Erholung Eisplatz
Derendingen*

Der Teil der Zone für Freizeit und Erholung (vgl. Abbildung 3), welcher vom Wasserbauprojekt beansprucht wird, ist auszuzonen. Gemäss dem Bauprojekt entstehen an diesem Ort Überflutungsflächen, welche Weichholzaunen zulassen, weshalb die Fläche waldderechtlich dem Wald zugewiesen werden kann. Zudem entstehen mehrere Stillgewässer, die dem Gewässer zugewiesen werden können.

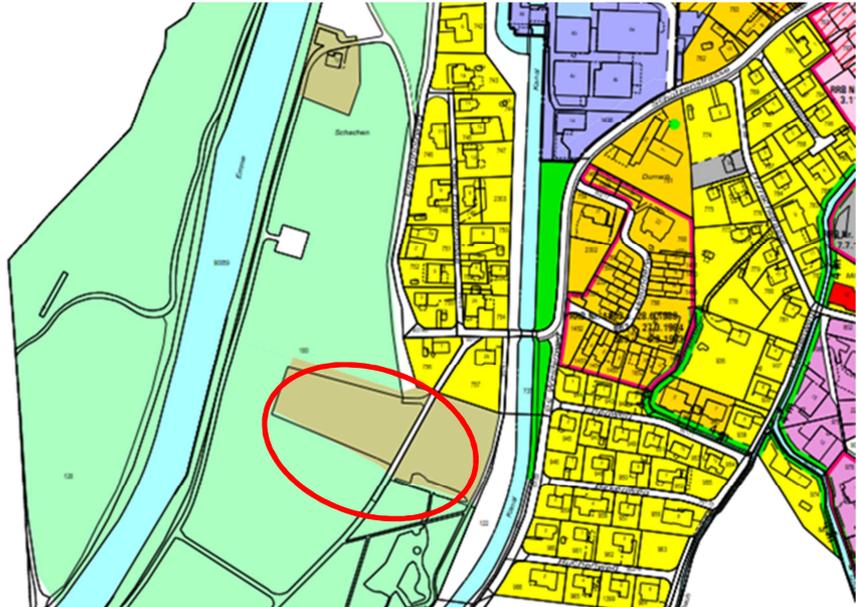


Abbildung 3 Betroffener Ausschnitt Bereich Eisplatz (rot) aus dem kommunalen Zonenplan Derendingen [2]

*Areal Papierfabrik
Biberist*

Der Teil des Areals, welcher in der Industriezone liegt und für die Flussraumgestaltung beansprucht wird, ist auszuzonen und dem Wald zuzuweisen (gleiche Situation wie oben; Überflutungsflächen mit Weichholzaunen). Der Schwarzweg wird in Absprache mit der HIAG und mit Einverständnis des Amtes für Raumplanung als öffentliche Erschliessung in den Perimeter der kantonalen Uferschutzzone einbezogen. Das Land geht in das Eigentum des Kantons über.

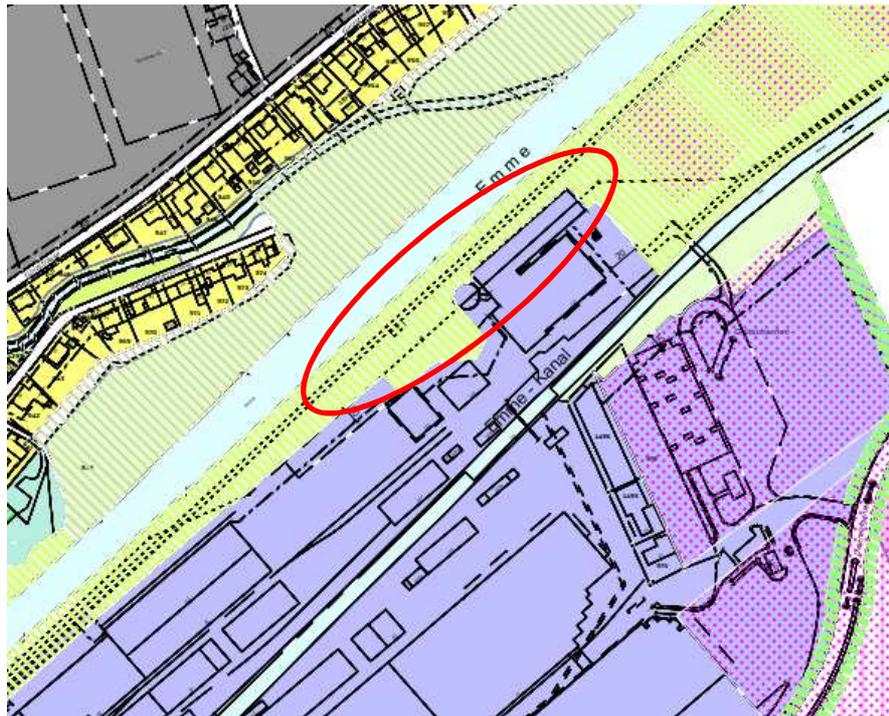


Abbildung 4 Betroffener Ausschnitt Bereich Areal Papierfabrik (rot) aus dem kommunalen Zonenplan Biberist [1]

5 Mitwirkung

Gespräche mit den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümern wurden geführt. Die öffentliche Mitwirkung fand im Rahmen der Mitwirkung für das gesamte Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme Wehr Biberist bis Aare im Herbst 2014 statt.

6 Genehmigungsverfahren

Der kantonale Teilzonenplan „Kantonale Uferschutzzone Emme, Wehr Biberist bis Aare“ mit Zonenvorschriften ist ein eigenständiger kantonaler Nutzungsplan, durchläuft aber aus Gründen des inhaltlichen Zusammenhangs und der Verfahrenskoordination parallel zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ das Bewilligungsverfahren. Es ist eine Genehmigung beider Pläne im gleichen Regierungsratsbeschluss vorgesehen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Betroffener Ausschnitt Bereich Neuquartierstrasse (rot) aus dem kommunalen Zonenplan Biberist [1]	10
Abbildung 2	Betroffener Ausschnitt Bereich Weidenweg / Girizstrasse (rot) aus dem kommunalen Zonenplan Biberist [1]	11
Abbildung 3	Betroffener Ausschnitt Bereich Eisplatz (rot) aus dem kommunalen Zonenplan Derendingen [2]	12
Abbildung 4	Betroffener Ausschnitt Bereich Areal Papierfabrik (rot) aus dem kommunalen Zonenplan Biberist [1]	13

Literaturverzeichnis

- [1] Bauzonenplan Biberist, genehmigt durch RRB Nr. 1406 vom 4. Juli 2000
- [2] Bauzonenplan Derendingen, genehmigt durch RRB Nr. 689 vom 4. April 2000
- [3] Bauzonenplan Luterbach, genehmigt durch RRB Nr. 1161 vom 3. Juni 2002
- [4] Bauzonenplan Zuchwil, genehmigt durch RRB Nr. 478 vom 18. März 2003
- [5] Fachgutachten Gewässerraum, Beilage 1.03 zu Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme Wehr Biberist bis Aare
- [6] Planungs- und Baugesetz Kanton Solothurn vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. April 2014)